

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.2012

Geschäftszahl

2010/10/0111

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/10/0186 E 31. März 2011 RS 1

Stammrechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 44 Abs 3 Wr SHG 1973 wird eine für einen bestimmten Zeitraum zuerkannte Leistung zweifellos auch für den vor der tatsächlichen Auszahlung liegenden Teil dieses Zeitraumes "gewährt". Mit der Wortfolge "während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe" in § 44 Abs. 3 Wr SHG 1973 wird bei Zuerkennung einer zeitraumbezogenen Leistung der sechs Monate vor dem ersten Tag, für den die Leistung zuerkannt wird, liegende Zeitraum umschrieben.